



Satzung

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Freiburger Jiu-Jitsu Verein e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist so in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, und zwar in erster Linie, aber nicht ausschließlich des Kampfsports und der Kampfkunst und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

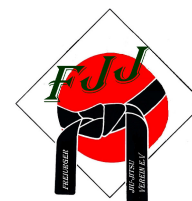
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung von Sport- und Spielübungen sowie die Durchführung sportlicher Veranstaltungen verwirklicht.

Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von **Abteilungen** sowie deren Auflösung beschließen sowie eine Abteilungsordnung erlassen. Die Gründung oder Auflösung von Abteilungen erfordert keine Änderung der Vereinssatzung.

Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 - Mittelverwendung

Der Verein ist **selbstlos tätig**. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 4 - Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können **natürliche Personen**, aber auch **juristische Personen** des öffentlichen oder des privaten Rechts werden. **Jugendliche unter 18 Jahren** bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit Zustimmung geht auch die gesamtschuldnerische Haftung für das minderjährige Mitglied durch den/die gesetzlichen Vertreter einher.

Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Ausnahme ist eine evtl. Jugendversammlung. Bei Minderjährigen überträgt sich das Stimmrecht nicht auf die gesetzlichen Vertreter.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Anlehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die **Mitgliedschaft endet** mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, dem Ausschluss aus dem Verein oder, im Falle einer juristischen Person, durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der **freiwillige Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung ggü. einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum **Schluss eines Kalenderhalbjahres**, also mit Wirkung zum 30. Juni oder zum 31. Dezember, unter Einhaltung der **Kündigungsfrist** von sechs Wochen zulässig.

In Einzelfällen und bei ausreichender Begründung (Beispiel: Wechsel zu einem fremden entfernten Wohnort), kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied eine Kündigung zu einem anderen Termin einräumen. Rückwirkende Kündigungen sind auch in diesem Falle nicht möglich.

Wenn die Beitragsordnung Sonderkonditionen für soziale Härtefälle (z.B. Arbeitslosigkeit) einräumt, sollte zuerst die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft zu diesen Sonderkonditionen geprüft werden.



Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gg. Vereinsinteressen mit sofortiger **Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen** werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den

Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Ausschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Versendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Adresse mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

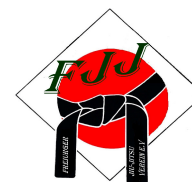
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Diese Beitragsordnung sowie Änderung an derselben werden vom Vorstand vorbereitet und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitrags- oder Umlagepflicht befreit.



§ 7 - Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der **Vorstand**, die **Mitgliederversammlung**, der **Beirat** und, sofern eine solche besteht, die **Jugendversammlung**.

§ 8 - Vorstand

Der **Vorsitzende** und der **stellvertretende Vorsitzende** bilden den **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jeder besitzt Einzelvertretungsbefugnis. Für das interne Verhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, oder wenn er von diesem ausdrücklich beauftragt wurde, berechtigt ist.

Die **Vertretungsmacht** des Vertretungsvorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 200 € sowie jeglicher Art von Grundstücksgeschäften verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vereinsvorstandes einzuholen.

Der Vorstand besteht aus

- è den **vertretungsberechtigten Vorstand**, bestehend aus dem **Vorsitzenden** und dem **stellvertretenden Vorsitzenden**,
- è dem **Kassenwart**,
- è dem **Schriftführer**,
- è den **Abteilungsleitern** von Abteilungen, die mindestens 10 aktive und stimmberechtigte Mitglieder aufweisen (wobei jedes aktive Vereinsmitglied höchstens einer Abteilung des Vereins zugeordnet wird, nämlich jener, die seiner Hauptsportart entspricht) und die einen Abteilungsleiter stellen,
- è dem **Pressewart**,
- è sowie bis zu drei **Beisitzern**.

Sofern eine Jugendversammlung besteht, wird der von ihr **gewählte Jugendwart** ebenfalls zum stimmberechtigten Mitglied des Vorstands.

Ein Vorstandsmitglied darf **bis zu zwei** der obigen Ämter innehaben, mit folgender **Ausnahme**: Die Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenführers müssen von drei verschiedenen natürlichen Personen belegt werden. Zusätzlich dürfen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende nicht aus derselben Abteilung kommen – es sei denn, dass der Verein weniger als zwei Abteilungen umfasst.

Bei Abstimmungen hat jede natürliche Person im Vorstand **nur eine Stimme**, ungeachtet der Anzahl der Ämter, die sie im Vorstand belegt.



§ 9 – Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der **Vorstand** ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder Gesetz zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- è Führung der laufenden Geschäfte
- è Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- è Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- è Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- è Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- è Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

§ 10 - Wahl des Vorstandes

Der **Vorstand** wird von der **Mitgliederversammlung** gewählt. Nur stimmberechtigte, volljährige Mitglieder des Vereins können Vorstandmitglieder werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von **zwei Jahren** gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig seines Amtes enthoben werden, sofern es sich trotz wiederholter Ermahnung vereinschädigend verhält oder die mit seinem Amt verbundenen Pflichten nicht wahrnimmt (z.B. bei wiederholter, unbegründeter Nichtteilnahme an den Vorstandssitzungen); zu einem solchen Ausschluss bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anderen Vorstandsmitglieder. Der erste und zweite Vorsitzende können nur durch die Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

Mit **Beendigung** der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.



§ 11- Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in **Sitzungen**, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer **Tagesordnung** ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder darunter mindestens der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die **Einladung** muss nicht zwingend schriftlich, sie darf auch mündlich, fernmündlich oder durch den Versand einer elektronischen Botschaft (E-Mail) an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse erfolgen.

Der Vorstand entscheidet mit **Stimmenmehrheit**; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzungen ist **Protokoll** zu führen. Die Mindestinhalte des Protokolls sind:

- è Ort und Zeit der Sitzung,
- è Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- è Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Die **Protokolle** sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden in Papierform und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu **verwahren** und den Vorstandsmitgliedern auf Anfrage vorzuzeigen. Beim Wechsel von Schriftführer und / oder 1. Vorsitzenden sind die aufbewahrten Protokolle vollständig dem Nachfolger im jeweiligen Amt zu übergeben.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind zusammen mit den Protokollen zu verwahren.

Der Vorstand kann sich eine **Vorstandsordnung** geben.



§ 12 - Mitgliederversammlung

In der **Mitgliederversammlung** hat **jedes volljährige Mitglied** – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. **Ausnahme:** Mitglieder, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen ggü. dem Verein in Verzug sind, sind von den Abstimmungen ausgeschlossen, können ihr Stimmrecht jedoch wieder erlangen, indem sie die finanziellen Außenstände zu Beginn der Versammlung vollständig begleichen.

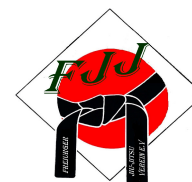
Wenn ein Mitglied nicht

zur Mitgliederversammlung erscheinen kann, kann er sein Stimmrecht an ein anderes, ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht mit gültiger Unterschrift des übertragenden Mitglieds und der ausdrücklichen Benennung des Bevollmächtigten ist zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Jedes anwesende Mitglied kann jedoch höchstens ein anwesendes Mitglied auf diese Art vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten **zuständig:**

- è Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- è Wahl, Abberufung des zweiten Kassenprüfers – welche nicht gleichzeitig Mitglieder des Gesamtvorstands sein dürfen
- è Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- è Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- è Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
- è Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt.

Mindestens einmal alle zwei Jahre, möglichst im 2. Halbjahr, soll eine **ordentliche Mitgliederversammlung** stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von **vier Wochen** unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das **Einladungsschreiben** gilt als zugegangen, wenn es fristgerecht an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Elektronische Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie fristgerecht an die letzte vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre aktuelle Hausanschrift dem Verein bekannt ist. Sofern sie dem Verein ihre E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, haben die Mitglieder auch dafür Sorge zu tragen, dass ihre aktuelle E-Mail-Anschrift dem Verein bekannt ist.



Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit **Ergänzung der Tagesordnung** nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit **Zweidrittelmehrheit** zugelassen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder oder der Beirat mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei der ordentlichen Versammlungen.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung. Sind beide verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstands die Versammlungsleitung.

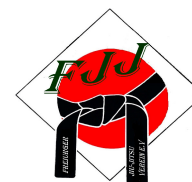
Der **Versammlungsleiter** bestimmt einen **Protokollführer**.

Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig**, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder per Vollmacht vertreten sind. Ist dies nicht gegeben, kann die Mitgliederversammlung erneut zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern Satzung oder Ordnungen nicht etwas anders bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt.

Satzungsänderungen sowie die Gründung einer neuen Abteilung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassung in Versammlungen erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.



§ 13 - Beirat

Der Beirat setzt sich aus allen aktiven, volljährigen Trainern und den ehemaligen 1. Vorsitzenden des Vereins zusammen, sofern sie Mitglieder des Vereins sind und die Teilnahme nicht ablehnen.

Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung nach jeder Mitgliederversammlung einen **Beiratsvorsitzenden**. Die Sitzungen des Beirats erfolgen auf Einladung des Beiratsvorsitzenden.

Der Beirat wird von den Vorstandsbeschlüssen informiert. Sollte er die Interessen des Vereins gefährdet sehen oder Ideen zur Entwicklung des Vereins vortragen wollen, ist der Beirat berechtigt, seine Meinungen und Ratschläge in einem **Beiratsbeschluss** zusammenzufassen, der der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Beiratsmitglieder bedarf und dem Vorstand in mündlicher oder schriftlicher Form vorgetragen wird.

Sofern er die Interessen des Vereins gefährdet sieht, ist der Beirat berechtigt, einen **Bericht** für die Mitglieder zu verfassen und, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Beirats dem Bericht zustimmen, diesen auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Bei gravierender Gefährdung der Vereinsinteressen oder Feststellung der Handlungsfähigkeit des Vorstand durch den Beirat ist der Beirat ermächtigt, den Vorstand mit der Einberufung einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung** zu beauftragen, vorausgesetzt, dass der entsprechende Beiratsbeschluss von mindestens drei Vierteln der Beiratsmitglieder verabschiedet wurde. Der Vorstand ist zur Einberufung binnen 8 Wochen nach Zustellung des Auftrags an den Vertretungsvorstand verpflichtet. Bei Behebung der verursachenden Missstände kann der Beirat seinen Auftrag zurück nehmen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Beiratsmitglied.

§ 14 - Vereinsjugend

Zur **Vereinsjugend** gehören alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis 18 Jahre sowie die eventuellen, gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der **Jugendordnung** selbstständig, sobald die Jugendordnung entsteht. Ab dem Entstehungszeitpunkt der Jugendordnung wird die Vereinsjugend durch einen Jugendausschuss geleitet. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt. Der Jugendwart, bei Bedarf auch ein/e Jugendsprecher/in, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Der Jugendwart



ist in der Vorstandssitzung stimmberechtigt. In Abwesenheit des Jugendwarts ist stattdessen der/die Jugendsprecher/in stimmberechtigt.

Näheres legt die Jugendordnung fest, die durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden muss. Eine Vereinsordnung ist vom Vorstand zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen, sobald mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder, die insgesamt mindestens 25 Personen sein müssen, der Vereinsjugend zuzuordnen sind.

§ 15 - Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Badischen Judoverband, dessen Ordnungen und Richtlinien insbesondere für den Spielbetrieb/Wettkampfsport für die Vereinsmitglieder ergänzend verbindlich sind.

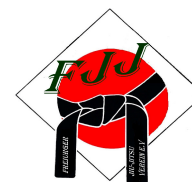
§ 16 - Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Mitgliederversammlungsprotokolle sind wie Vorstandsprotokolle vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden des Vereins zu verwahren.

§ 17 - Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für **zwei Jahre** gewählten **zwei Prüfer** überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der dem Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat **mindestens einmal für das abgelaufene Vereinsjahr** zu erfolgen. Über die Ergebnisse ist in der **Hauptversammlung** zu **berichten**. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.



§ 18 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit **Vierfünftelmehrheit** der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend oder durch Stimmvollmacht vertreten. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen **Vereinsvermögens** ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Wir mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die **Liquidation** des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidator mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder mit Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am in Freiburg im Breisgau von der Vorstandschaft beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.